

Satzung über die 2. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet
"Erweiterung des Industriegebietes-Süd"
der Stadt Kaltenkirchen

Aufgrund des § 13 in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl.I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl.I, S. 949) und des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24.02.1983 (GVObI. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 21.06.1983 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 für das Gebiet "Erweiterung des Industriegebietes-Süd", bestehend aus dem Text (Teil B), folgende Satzung erlassen:

Der Text zum Bebauungsplane Nr. 17 "Erweiterung des Industriegebietes-Süd" wird unter Ziffer 2.2 um folgenden Absatz ergänzt:

"Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes Ausnahmen bezüglich der Höhe und des Standortes der Einfriedigung zulassen."

Die übrigen Angaben des Textes bleiben unverändert.

- 1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom 26.03.1982 und 04.07.1983 am Verfahren beteiligt und haben ihre Zustimmung erteilt.

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -



den 15. April 1985

[Signature]
.....
Bürgermeister

- 2. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 21.06.1983 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Stadt Kaltenkirchen
- Der Magistrat -



den 15. April 1985

[Signature]
.....
Bürgermeister